SRF-Newsletter 10/2023

Markus Rehmet
Fachanwalt für Arbeitsrecht
07131/59412-40
rehmet@srf-hn.de

ARBEITSRECHT bekommen

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Familienrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

FAMILIENRECHT bekommen

Zum Verfall von Urlaubsansprüchen

Die Rechtsprechung der letzten Jahre sowohl des Europäischen Gerichtshofs wie des Bundesarbeitsgerichts hat sich mit mehreren Konstellationen, in denen Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer, die langzeiterkrankt sind, verfallen (oder eben auch nicht), befasst. Dies soll nochmals zusammengefasst werden:

1. Ist ein Arbeitnehmer mehrere Jahre am Stück dauerhaft erkrankt, so verfallen die Urlaubsansprüche jeweils am 31. März des übernächsten, auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres, Urlaubsansprüche für das Jahr 2018 verfielen dann also am 31.03.2020.
2. Hat ein Arbeitnehmer in einem Jahr zumindest einige Tage gearbeitet, läuft diese 15-Monats-Frist nur dann los, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch Erfüllung seiner Mitwirkungsobliegenheiten in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub zu nehmen. Die Rechtsprechung nimmt hierzu an, dass dies dadurch erfolgen muss, dass bereits in den ersten 2 Wochen eines Kalenderjahres der Hinweis auf den Jahresurlaub, und die Möglichkeit des Verfalls, falls er nicht genommen wird, geschehen muss.
3. Diese Grundsätze gelten sowohl für den gesetzlichen Urlaub wie für den vertraglichen oder tarifvertraglichen Mehrurlaub. Für den vertraglichen Mehrurlaub gilt etwas anderes, wenn sich aus den vertraglichen Regelungen entnehmen lässt, dass er anders als der gesetzliche Urlaub verfallen sollte.

Arbeitgeber müssen also sowohl ihre Abläufe in der Personalabteilung (Hinweis direkt zu Beginn des Jahres und wiederholter Hinweis, den noch verbleibenden Urlaub zu nehmen im Spätsommer des Urlaubsjahres) entsprechend anpassen, Arbeitnehmer, denen entsprechende Hinweise nicht gegeben wurden, können gegebenenfalls auch rückwirkend Urlaubsansprüche geltend machen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.12.2022 – 9 AZR 401/19 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 22.09.2022 – C-518/20

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.12.2022 - 9 AZR 245/19

Anspruchsberechtigung beim Kindergeld für Volljährige

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld für Kinder bis zum 25. Lebensjahr während des Schulbesuches oder im Rahmen einer Erstausbildung, mittlerweile, seit 2012, unabhängig vom Einkommen des Kindes in der Erstausbildung.

Das Oberlandesgericht Braunschweig hatte in der Beschwerdeinstanz über einen Sachverhalt zu entscheiden, wonach ein volljähriger Sohn in der Erstausbildung eine so hohe Ausbildungsvergütung erhalten hat, dass kein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt gegen die Eltern verblieben ist. Das Kindergeld wurde an die Kindesmutter ausbezahlt, diese hat einen Teilbetrag einbehalten. Durch den Sohn wurde gegen die Kindesmutter ein Antrag beim Familiengericht auf Auszahlung rückständigen Kindergeldes, welches nicht weitergeleitet wurde, gestellt. Das Amtsgericht hat in erster Instanz mit Beschluss vom 27. Dezember 2022 den Antrag abgewiesen. Das Oberlandesgericht Braunschweig hat in einem Hinweisbeschluss vom 25. April 2023 – 1 UF 13/23 (NJW 2023, 3026) dargelegt, dass die dagegen erhobene Beschwerde des Sohnes keine Aussicht auf Erfolg hat.

Von Seiten des Oberlandesgerichts Braunschweig wurde zunächst erörtert, dass nach der familienrechtlichen Regelung das Kindergeld vorrangig zur Deckung eines Unterhaltsbedarfs des Kindes an dieses weiterzuleiten ist, selbst wenn im Übrigen keine Leistungsfähigkeit der Eltern besteht. Weiter wurde dargelegt, dass für den Fall, dass Kindesunterhalt nicht bezahlt wird, durch das Kind ein Antrag auf Abzweigung, direkte Auszahlung an sich selbst, gestellt werden kann. Da im vorliegenden Fall kein Unterhaltsanspruch bestanden hat, aufgrund der Höhe der eigenen Einkünfte im Zusammenhang mit der Berufsausbildung, hat es insoweit an den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Kindergeldes durch den Sohn jedoch gefehlt.

Sodann wurde durch das Oberlandesgericht Braunschweig auf Grundlage der gesetzlichen Regelung zur Gewährung von Kindergeld festgestellt, dass dieses im Übrigen vorrangig den

Eltern zusteht, auch sonst, insbesondere aus § 242 BGB, dem Gesichtspunkt der Billigkeit, kein Anspruch auf Weiterleitung zugunsten des volljährigen Kindes besteht.

OLG Braunschweig, Hinweisbeschluss vom 25. April 2023 – 1 UF 13/23

Stefan Frütsche
Rechtsanwalt
07131/59412-60
fruetsche@srf-hn.de

IT-RECHT bekommen

- **Kein weiteres Widerrufsrecht beim Abo nach Ablauf einer kostenlosen Testphase**

  Der EuGH hat mit Urteil vom 05.10.2023 – C-565/22 über die Frage entschieden, ob ein Verbraucher einen Abo-Vertrag widerrufen kann, wenn sich das kostenlose Abo nach Ablauf einer Testphase in ein kostenpflichtiges Abo umwandelt. Der Entscheidung lag ein Verfahren des österreichischen Vereins für Konsumenteninformationen (VKI) gegen den Betreiber der Internet-Lernplattform Sofatutor zugrunde. Sofatutor bietet den Kunden bei Abschluss eines Abos eine kostenfrei Testphase von 30 Tagen an, danach wird das Abo kostenpflichtig und die bei Vertragsschluss vereinbarte Laufzeit beginnt. Der VKI war der Auffassung, dass nach Ablauf der Testphase mit Beginn des kostenpflichtigen Abos dem Kunden, soweit er Verbraucher ist, ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen muss. Der Österreichische Oberste Gerichtshof hat die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

  Der EuGH hat entschieden, dass es in diesem Fall kein weiteres Widerrufsrecht gibt. Dies gilt jedenfalls für die Fälle, in denen der Verbraucher beim Abschluss des Vertrags vollumfänglich über die nach Ende der Testphase entstehenden Kosten informiert wird. Sinn und Zweck des Widerrufsrechts ist es, dem Verbraucher eine Bedenkzeit einzuräumen, sowie die Möglichkeit Ware oder Dienstleistung zu prüfen. Demnach gibt es aus Sicht des EuGH keinen Grund dafür, Verbrauchern nach Übergang in die Kostenpflichtigkeit ein erneutes Widerrufsrecht einzuräumen, da das Produkt bereits zuvor getestet werden konnte. Wird der Kunde bei Abschluss des Vertrags nicht klar, verständlich und ausdrücklich darüber informiert, dass das Abo nach Ablauf der Testphase kostenpflichtig wird oder wenn die Umwandlung oder Verlängerung des Abos zu einer Änderung der Vertragsbedingungen führt, ist die Sache anders zu bewerten, dann entsteht ein neues Widerrufsrecht.

  EuGH, Urteil vom 05.10.2023 – C-565/22

- **Unzulässigkeit eines voreingestellten kostenpflichtigen Express-Versandes**

  Das Landgericht Freiburg hat mit Urteil vom 16.06.2023 (12 O 57/22) entschieden, dass es wettbewerbswidrig ist, wenn bei einem Online-Shop der kostenpflichtige Express-Versand voreingestellt ist, d. h. vom Kunden aktiv abgewählt werden muss. Der Entscheidung lag eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverband gegen den Elektronik-Versandhandel Pearl zugrunde. Bei diesem Anbieter war grundsätzlich der mit Zusatzkosten verbundene Express-Versand voreingestellt und Kunden, die stattdessen den kostenfreien Standard-Versand wählen wollten, mussten dies durch ein opt-out abwählen.

  Das Landgericht Freiburg hat entschieden, dass diese Gestaltung gegen § 312a Abs. 3 BGB verstößt. Danach dürfen Vereinbarungen über Zusatzleistungen nicht durch eine Voreinstellung wie durch ein Opt-Out herbeigeführt werden. Aus Sicht des Gerichts handelt es sich bei dem Express-Versand um solche eine Zusatzleistung, da sie über die Hauptleistung, den (Standart-)Versand hinaus ein Entgelt zu entrichten ist. Damit ist die Wettbewerbswidrigkeit zu bejahen und wurde der Händler zur Unterlassung verurteilt.

  LG Freiburg, Urteil vom 16.06.2023 - 12 O 57/22

Dr. Markus Sickenberger
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-30
sickenberger@srf-hn.de

MIETRECHT bekommen

- **Kostenrisiko bei Klagen auf künftige Räumung**

  Der Bundesgerichtshof befasste sich mit Beschluss vom 28.06.2023 – XII ZB 537/22 – mit einem in der Praxis häufig vorkommenden Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beendigung eines gewerblichen Mietverhältnisses. Mietsache ist eine Arztpraxis. Der Mietvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Mit Schreiben vom 16.03.2022 erklärte der Vermieter fristgerecht die ordentliche Kündigung zum 30.09.2022. Der Mieter wurde unter Fristsetzung aufgefordert, die fristgerechte Räumung der Mieträume zu bestätigen. Der Mieter reagierte hierauf nicht, sodass der Vermieter im Juli 2022 Klage auf künftige Räumung erhob. Im Rechtsstreit hat der Mieter die Klage unter Protest gegen die Kostenlast anerkannt. Der

Mieter hat geltend gemacht, dem Vermieter keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben zu haben und angekündigt, die Mieträume pünktlich zum Vertragsende geräumt herauszugeben. Das Landgericht hat den Mieter seinem Anerkenntnis gemäß verurteilt und ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Auf die gegen die Kostenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde des Mieters hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Anerkenntnisurteil im Kostenpunkt dahin geändert, dass der Vermieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Vermieters hatte vor dem Bundesgerichtshof keinen Erfolg.

Abweichend von der allgemeinen Kostenregelung in § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, wonach die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, trifft den erfolgreichen Kläger gemäß § 93 ZPO die Kostenlast, wenn der Beklagte den klageweise geltend gemachten Anspruch sofort anerkennt und er durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. Das Oberlandesgericht hat die Voraussetzungen des § 93 ZPO nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ohne Rechtsfehler bejaht. Es ist beanstandungsfrei davon ausgegangen, dass der Mieter das innerhalb der zweiwöchigen Notfrist zur Abgabe der Verteidigungsanzeige abgegebene Anerkenntnis sofort im Sinne des § 93 ZPO erklärt hat. Auch die Würdigung, der Mieter habe durch sein Schweigen auf die Aufforderung des Vermieters, seine Bereitschaft zur Herausgabe der Mieträume bei Ende der Mietzeit zu bestätigen, keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Veranlassung zur Klageerhebung im Sinne von § 93 ZPO gibt der Beklagte dann, wenn sein Verhalten vor dem Prozess aus Sicht des Klägers bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen. Diese Beurteilung bedarf einer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und ist allgemeiner Beurteilung nicht zugänglich. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben gab der Mieter im konkreten Fall keine Veranlassung zur Klageerhebung. Ein Schuldner und somit der Mieter, der zur Rückgabe der Mietsache verpflichtet ist, ist im Allgemeinen vor Fälligkeit des Anspruchs grundsätzlich nicht verpflichtet sich zu seiner Leistungsbereitschaft zu erklären. Allerdings wird in Rechtsprechung und Literatur teilweise die Auffassung vertreten, der Mieter gebe bei erkennbar begründeter Kündigung Veranlassung zur Klage, wenn er seine Bereitschaft, das Mietobjekt bei Ablauf der Mietzeit geräumt an den Vermieter herauszugeben, auf Aufforderung des Vermieters nicht erklärt (so etwa OLG Nürnberg MietRB 2004, 2003 und OLG Stuttgart WuM 1999, 414 sowie Guhling/Günter/Geldmacher, Gewerberaummiete, 16. Teil Kap. 3 Rn. 27). Zur Begründung wird angeführt, der Vermieter habe ein berechtigtes Interesse, frühzeitig zu wissen, ob die Mieträume sofort nach Ende der Mietzeit für eine Weitervermietung oder Bau- oder Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung stünden. Nach anderer Meinung gibt der Mieter nicht allein deshalb Veranlassung zur Klageerhebung, weil er sich auf Nachfrage des Vermieters vor Fälligkeit des Räumungs- und Herausgabeanspruchs nicht zu seiner Erfüllungsbereitschaft erklärt. Vielmehr bedürfe es insoweit eines aktiven Verhaltens des Mieters, aus dem der Vermieter den Schluss ziehen könne, dass der Mieter seiner Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe des Mietobjekts bei Ende der Mietzeit nicht nachkommen werde. Der zuletzt genannten Auffassung schließt sich der Bundesgerichtshof an. Zur Begründung führt er aus, dass die gemäß § 257 ZPO zulässige Klage auf künftige Leistung dem Gläubiger des Räumungsanspruchs zwar eine frühzeitige Möglichkeit zur gerichtlichen Durchsetzung seines erst künftig fällig werdenden Anspruchs eröffnet. Ihm soll aber das Kostenrisiko, das sich nach § 93 ZPO aus einem vom als Räumungsschuldner in Anspruch genommenen Besitzer gegebenenfalls erklärten sofortigen Anerkenntnisses ergibt, nicht abgenommen werden. Gerade für Verfahren nach § 257 ZPO, mit denen über die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten hinaus Ansprüche auf künftige Räumung von nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten und Grundstücken schon vor Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden können, stellt die Regelung in § 93 ZPO ein wichtiges gesetzliches Korrektiv zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Schuldners dar. Da der Räumungsschuldner bei einem Vorgehen des Gläubigers nach § 257 ZPO schon vor Fälligkeit einem Rechtsstreit über seine Räumungsverpflichtung ausgesetzt ist, ohne dass er hierzu Anlass gegeben haben müsste und ohne, dass er einen solchen Rechtsstreit effektiv hätte vermeiden können, kommt der durch § 93 ZPO eröffneten Möglichkeit des Beklagten, durch ein sofortiges Anerkenntnis eine nachteilige Kostenfolge abzuwenden, besondere Bedeutung zu. Insbesondere ist nur durch die Kostenregelung in § 93 ZPO, die dem Räumungsgläubiger das Kostenrisiko eines anlasslosen Rechtsstreits zuweist, den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung getragen.

Bei der Frage, ob ein Mieter Veranlassung zur Klageerhebung im Sinne von § 93 ZPO gegeben hat, kann es dabei im Verfahren nach § 257 ZPO von vornherein nur auf das Verhalten des Mieters vor Fälligkeit des Anspruchs ankommen. Da aber erst der Fälligkeitszeitpunkt entscheidend für die Leistungserbringung durch den Schuldner ist und es sich bei § 257 ZPO um

eine Ausnahmeregelung zugunsten des Gläubigers handelt, die jedoch die Bedeutung des Fälligkeitszeitpunktes nicht außer Kraft setzt, dürfen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Räumungsschuldners an dessen Verhalten in der Zeit vor Fälligkeit keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Weil der Schuldner Veranlassung zur Klageerhebung im Sinne von § 93 ZPO nur dann gegeben hat, wenn aus seinem Verhalten darauf zu schließen war, dass er seine Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen wird, bedarf es konkreter, aus dem Verhalten des Schuldners abzuleitender Anhaltspunkte dafür, dass dieser bei Fälligkeit nicht leisten werde. Ohne derartige Anhaltspunkte besteht dagegen – gerade vor Fälligkeit des Anspruchs – regelmäßig kein Grund für Misstrauen an einem pflichtgemäßen Verhalten des Schuldners und damit für eine Klage zur vorsorglichen Durchsetzung des Anspruchs. Allein aus dem Schweigen des Mieters auf eine Aufforderung des Vermieters, sich über seine künftige Vertragstreue und Leistungsbereitschaft zu erklären, ergeben sich derartige Anhaltspunkte grundsätzlich nicht. Zwar liegt bei einem ungestörten Vertragsverhältnis nach allgemeinen Gepflogenheiten nahe, dass die Vertragspartner auf Fragen des anderen Vertragsteils in irgendeiner Weise reagieren, und sei es nur mit der Mitteilung, dass die Frage (derzeit) nicht beantwortet werden könne. Aus dem Ausbleiben einer Reaktion kann dennoch ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht auf die fehlende Erfüllungsbereitschaft geschlossen werden, weil dieses auf vielfältigen Gründen beruhen kann. Mangels einer Verpflichtung des Schuldners, sich zu seiner Erfüllungsbereitschaft zum Fälligkeitszeitpunkt zu erklären, ist das bloße Schweigen auf eine derartige Anfrage mithin im Regelfall nicht als Ausdruck des Fehlens der Erfüllungsbereitschaft zu deuten. Auch ist ein Interesse des Mieters anzuerkennen, die Berechtigung der Kündigung des Vermieters und die Möglichkeit der Beschaffung von Ersatzräumlichkeiten gründlich zu prüfen und sich nicht frühzeitig zur Berechtigung des Herausgabeverlangens des Vermieters und der eigenen Räumungsbereitschaft äußern zu müssen. Dem Interesse des Vermieters, pünktlich zum Mietzeitende wieder in den Besitz der Räumlichkeiten zu kommen, ist vor diesem Hintergrund mit der durch § 257 ZPO eröffneten Möglichkeit, vor Fälligkeit des Herausgabeanspruchs mit eigenem Kostenrisiko Klage auf Räumung und Herausgabe des Mietobjekts zu erheben, hinreichend Rechnung getragen.

BGH, Beschluss vom 28.06.2023 – XII ZB 537/22

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

VERKEHRSRECHT bekommen

- **Fahrtenbuchauflage trotz Mitwirkung des Fahrzeughalters**

Durch das Oberverwaltungsgericht Saarlouis war in einem Beschluss vom 7. Juni 2023 – 1 B 51/23 (NJW 2023, 2795) über die Wirksamkeit einer Fahrtenbuchauflage in Bezug auf ein Firmenfahrzeug zu entscheiden. Grundlage für die Fahrtenbuchauflage war der Umstand, dass der verantwortliche Fahrer für ein Firmenfahrzeug in Bezug auf eine Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 64 km/h (2 Monate Fahrverbot, 2 Punkte) nicht ermittelt werden konnte. Auf die Anhörung des Fahrzeughalters, des Unternehmens, wurde zwar durch einen Mitarbeiter erklärt, er sei verantwortlicher Fahrer gewesen, später hat dieser sich jedoch im Bußgeldverfahren auf einen Irrtum berufen und einen anderen Fahrer benannt, welcher tatsächlich gefahren ist, das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit musste eingestellt werden.

Gegen die Fahrtenbuchauflage hat der Fahrzeughalter, das Unternehmen, eingewandt, es sei auf die Anhörung im Bußgeldverfahren hinreichend mitgewirkt worden, darüber hinaus sei lediglich einmalig ein Fahrer in einem Bußgeldverfahren in Bezug auf ein Firmenfahrzeug nicht ermittelt worden. Durch das Oberverwaltungsgericht Saarlouis wurde gegenüber den vorgebrachten Argumenten, insbesondere auf Grundlage anderweitiger Entscheidungen, dargestellt, dass vorliegend durch ein Fahrtenbuch die Ermittlung des verantwortlichen Fahrers möglich gewesen wäre, unter Ausschluss des geltend gemachten Irrtums und es keinen Grundsatz gibt, wonach mehrere vergleichbare Fälle vorliegen müssen, damit die Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuches begründet ist.

Soweit durch einen Fahrzeughalter trotz entsprechender Anhörung nicht der zutreffende Fahrer gegenüber der Bußgeldbehörde in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund eines Verkehrsverstoßes mitgeteilt werden kann, droht nach der Argumentation im Beschluss des Oberverwaltungsgericht Saarlouis grundsätzlich eine Fahrtenbuchauflage, im konkreten Fall für das betroffene Fahrzeug für eine Zeitdauer von 15 Monaten.

Oberverwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 7. Juni 2023 – 1 B 51/23

Peter Biernat
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-80
biernat@srf-hn.de

WOHNRAUMMIETRECHT
bekommen

- **Zur Erlaubnis der Untervermietung einer Einzimmerwohnung**

  Der Kläger ist Mieter einer Einzimmerwohnung und hat den beklagten Vermieter wegen eines beruflichen Auslandsaufenthalts gebeten, die Untervermietung an eine namentlich benannte Person zu erlauben, was der Vermieter ablehnte. Daraufhin hat der Mieter Klage auf Erteilung der Erlaubnis erhoben, wobei vorgetragen wurde, dass die in der Wohnung verbliebenen persönlichen Gegenstände des Mieters sich weiter in einem Schrank und einer Kommode im Zimmer befinden und der Kläger weiterhin im Besitz eines Wohnungsschlüssels ist. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch gemäß § 553 Abs. 1 BGB auf Gestattung einer befristeten, teilweisen Gebrauchsüberlassung an den von ihm benannten Dritten zusteht.

  Nach § 553 Abs. 1 BGB hat der Mieter einen Anspruch auf Zustimmung des Vermieters, einen Teil des Wohnraums einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, wenn ein berechtigtes Interesse hieran nach Abschluss des Mietvertrages entsteht. Das gilt nur dann nicht, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, der Wohnraum übermäßig belegt würde oder dem Vermieter die Überlassung aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Vorliegend hatte der Bundesgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob ein Teil des Wohnraums im Sinne von § 553 Abs. 1 BGB auch dann vorliegt, wenn es sich um eine Einzimmerwohnung handelt. Der Bundesgerichtshof entscheidet, dass von einer Überlassung eines Teils des Wohnraums an einen Dritten im Sinne von § 553 Abs. 1 BGB in einer Einzimmerwohnung dann auszugehen ist, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Raum nicht vollständig aufgibt. Demnach kann ein Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gestattung der Gebrauchsüberlassung auch an einer Einzimmerwohnung zu bejahen sein. Ein Ausschluss von Einzimmerwohnungen aus dem Anwendungsbereich des § 553 Abs. 1 BGB ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzesgeschichte oder dem mieterschützenden Zweck, so der BGH. Es gibt auch keinen sachgerechten Grund einen Mieter einer Einzimmerwohnung als weniger schutzwürdig anzusehen als einen Mieter einer Mehrzimmerwohnung. Nachdem im vorliegenden Fall der Mieter seinen Gewahrsam an der Wohnung nicht vollständig aufgegeben hat, da er persönliche Gegenstände in der Wohnung in Bereichen zurückgelassen hat, die seiner alleinigen Nutzung vorbehalten waren und sich den Zugriff hierauf durch Zurückbehaltung eines Wohnungsschlüssels gesichert hat, hat der Bundesgerichtshof den Anspruch gegen den Vermieter auf Erteilung der Erlaubnis zur Gebrauchsüberlassung bejaht.

  Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.09.2023 - VIII ZR 109/22